

# Fachperson Krankenversicherung (BP), Entwurf

- ▷ Der Entwurf der neuen Prüfungsordnung wurde beim SBFI eingereicht (siehe Bundesblatt vom 29. Mai 2024). Diese Meldung wird ersetzt, sobald die Prüfungsordnung unterzeichnet ist.
- ▷ Die neue Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Prüfungsordnung vom 23. Mai 2008 über die Berufsprüfung für Krankenversicherungs-Fachmann/-frau.

## Kurzbeschreibung

Fachpersonen Krankenversicherung sind Fachspezialistinnen und -spezialisten im Krankenversicherungswesen. Als Mitarbeitende in allen Bereichen von Krankenversicherungen bearbeiten sie sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Anspruchsgruppen von Krankenversicherungen. Entsprechend breit ist das Spektrum ihrer externen Ansprechpartnerinnen und -partner. Dazu gehören Kundinnen und Kunden, Leistungserbringer wie beispielsweise Arztpraxen, Spitäler und Apotheken, andere Versicherungen sowie Behörden. Intern arbeiten sie primär mit Mitarbeitenden verschiedener Abteilungen zusammen. Typische Aufträge sind Beratungen von Kundinnen und Kunden im Zusammenhang mit der obligatorischen Kranken- und Unfallversicherung sowie den Zusatzversicherungen. Zudem führen sie die Prüfung von Leistungsansprüchen durch, bearbeiten komplexe Aufgaben und behandeln rechtliche Streitigkeiten. Dabei bewegen sie sich in einem Bereich, welcher dem schweizerischen öffentlichen wie auch privaten Recht unterstellt ist. Teilweise ist auch internationales Recht relevant. Dies bedingt den Umgang mit zahlreichen Regulatorien. Wo ein Ermessensspielraum besteht, gilt es oft, für die Kundinnen und Kunden individuelle Lösungen zu finden.

## Trägerschaft

Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:  
santésuisse – Die Schweizer Krankenversicherer

## Zulassung zur Berufsprüfung

Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- über das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ) als Kauffrau/Kaufmann der Branchen santésuisse respektive Kranken- und Sozialversicherungen oder Privatversicherung verfügt und eine Berufspraxis von mindestens zweieinhalb Jahren in der Krankenversicherung nach Krankenversicherungsgesetz (KVG, SR 832.10) nachweist;
- oder
- über ein anderes eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder eine gleichwertige Qualifikation und eine Berufspraxis von mindestens dreieinhalb Jahren, wovon mindestens zwei Jahre in der Krankenversicherung nach Krankenversicherungsgesetz (KVG, SR 832.10) nachweist.

Bei einem Teilzeitpensum unter 80 Prozent wird die Berufspraxis pro rata angerechnet.

**Prüfung**

Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile:

Prüfungsteil 1: Mini Cases (schriftlich), Prüfungsteil 2: Fallstudie (schriftlich), Prüfungsteil 3: Fallsimulation und Reflexionsgespräch (mündlich), Prüfungsteil 4: Fachgespräch (mündlich).

**Titel**

Die Fachausweisinhaber/innen sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- Fachperson Krankenversicherung mit eidgenössischem Fachausweis
- Spécialiste en assurance-maladie avec brevet fédéral
- Specialista in assicurazione malattia con attestato professionale federale

Die englische Übersetzung lautet:

- Specialist in Social Health Insurance, Federal Diploma of Higher Education

**Übergangsbestimmungen**

Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 23. Mai 2008 erhalten bis 2026 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

**Weitere Informationen**

santésuisse – Die Schweizer Krankenversicherer

[www.santesuisse.ch](http://www.santesuisse.ch)